

Kapitel 7. 7.5 7.5 MU 18	Qualitätsmanagementhandbuch Management der Ressourcen Infrastruktur Medikamentenordnung	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Dresden e.V. Kindertagesstätten
---	--	---

Regelungen zum Umgang mit Medikamenten in Kindertagesstätten

Der gesellschaftlich formulierte Förderungsauftrag einer Kindertageseinrichtung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eindeutige Regelungen für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte sind vom Gesetzgeber nicht getroffen worden. Es liegt daher im Ermessen des Trägers und der Einrichtungsleitung, Maßnahmen zum Umgang mit Medikamenten festzulegen.

Grundsätzlich wurde bei unseren Entscheidungen folgendes einbezogen:

Kranke Kinder gehören nicht in die Kindertageseinrichtung.

Ausnahme bilden Kinder, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z.B. Neurodermitis, Zuckerkrankheit, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind.

Folgende Festlegungen gelten ab sofort in unserer Einrichtung:

1. Medikamente werden nur im Ausnahmefall über einen begrenzten Zeitraum durch die Erzieherin verabreicht. **Ausgeschlossen** sind hierbei
 - Antibiotika
 - Medikamente, die einer besonderen Lagerung bedürfen (z.B. Kühlschrank)
 - Medikamente, die einer besonderen Verabreichung bedürfen (umschüttern, verdünnen flüssiger Arzneiformen, zerteilen fester Arzneiformen, Angleichung an die Raumtemperatur)

Gesonderte Regelungen für allergisch oder chronisch erkrankte Kinder werden mit der Leiterin getroffen.

2. Alle Medikamente werden **durch die Personensorgeberechtigten persönlich** an die Erzieherin übergeben. Es ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet, Medikamente jeglicher Art an für Kinder zugänglichen Stellen aufzubewahren (in der Brottasche, im Garderobenschrank,...) bzw. die Kinder zur selbstständigen Einnahme anzuhalten!
3. Medikamente dürfen nur in Originalverpackung mit Packungsbeilage und Kennzeichnung mit Namen des Kindes durch die Erzieherin angenommen werden.
4. Voraussetzung zur Medikamentenverabreichung ist die Vorlage einer **aktuellen ärztlichen Dosierbescheinigung**.
5. Medikamente mit abgelaufenem Verfallsdatum werden nicht angenommen.
6. Restbestände nicht benötigter Medikamente müssen von den Eltern zurückgenommen werden.
7. Medikamente werden nur nach schriftlicher Ermächtigung durch die Personensorgeberechtigten verabreicht. (s. Anlage 1)

Kapitel 7. 7.5 7.5 MU 18	Qualitätsmanagementhandbuch Management der Ressourcen Infrastruktur Medikamentenordnung	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Dresden e.V. Kindertagesstätten
---	--	---

Des weiteren wurde die Festlegung getroffen, dass die Wiederaufnahme von Kindern mit gebrochenen Gliedmaßen (Gipsarm/-bein/ -fuß), Platzwunden und ähnlichen gesundheitlichen Einschränkungen bzw. nach erfolgten ambulanten oder stationären Operationen, auf eigene Gefahr der Eltern, für die Zeit bis zur vollständigen Genesung, geschieht. Dies wird in einer entsprechenden Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten geregelt (s. Anlage 2), nachdem eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgewiesen werden konnte.

Informationspflicht unsererseits besteht, wenn während der Aufenthaltszeit in der Einrichtung gesundheitliche Auffälligkeiten am Kind festgestellt werden, wie Temperatur über 38°C, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopflausbefall. In diesen Fällen ist das Kind unverzüglich abzuholen.

An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass auch die Eltern verpflichtet sind, entstehende Krankheitsanzeichen beim Kind der Dienst habenden Gruppenerzieherin umgehend anzuzeigen. Dies geschieht zum Wohl des eigenen Kindes und zum Schutz aller anderen Anwesenden des Hauses.

Anlage1 Ermächtigung der Sorgeberechtigten zur Medikamentenverabreichung an das Kind

Anlage 2 Vereinbarung über die vorzeitige Wiederaufnahme eines Kindes mit vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen

Kapitel 7. 7.5 7.5 MU 18	Qualitätsmanagementhandbuch Management der Ressourcen Infrastruktur Medikamentenordnung	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Dresden e.V. Kindertagesstätten
---	--	---

Anlage 1

Ermächtigung der Sorgeberechtigten über die Verabreichung von Medikamenten

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Dienst habende Erzieherin meinem/unserem Kind

.....

das Medikament,

wie in beiliegender ärztlicher Dosierbescheinigung, zu angegebenen Zeiten zu verabreichen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift der Sorgeberechtigten

Anlage 2

Vereinbarung über die vorzeitige Wiederaufnahme des Kindes mit vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen

Name, Vorname des Kindes:.....

Geburtsdatum:.....

Art der gesundheitlichen

Einschränkung:.....

.....
 Voraussichtliche Dauer bis zur vollständigen Genesung:.....

Liegt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vor: ja / nein

Zusätzlich erforderliche Betreuungsmaßnahmen / vom Kind ausgehende Risiken:.....

.....

.....

Die Eltern wurden über die Risiken des Aufenthaltes in der Einrichtung (erhöhtes Unfallrisiko), die Gewährleistung der Aufsichtspflicht im üblichen Rahmen und der Übernahme der Haftung für im Zusammenhang stehende gesundheitliche Folgeschäden durch sie selbst informiert. Sie erklärten sich damit einverstanden. Bei negativen gesundheitlichen Veränderungen des Kindes oder unvorhersehbaren organisationstechnischen Faktoren kann diese Vereinbarung jederzeit durch die Leiterin aufgehoben werden.

Ort, Datum:

Unterschrift der Sorgeberechtigten:

Unterschrift der Leiterin: